

1. Satzung vom 27.12.2023 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Werdohl vom 07.11.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6, 7, und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW. 610), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NW. S. 926/SGV.NW. 77), in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 9 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 28.11.2012 hat der Rat der Stadt Werdohl am 18.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Gebührenpflichtige, die nicht unmittelbar zu Ruhrverbandsbeiträgen herangezogen werden, beträgt die Benutzungsgebühr:

- a) 3,25 € je m³ Schmutzwasser,
- b) 1,49 € je m² angeschlossener Grundstücksfläche im Sinne von § 3 Abs.3.“

§ 2

§ 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer durch die städt. Entwässerungsanlagen ableiten und bereits unmittelbar zu Beiträgen an den Ruhrverband veranlagt werden, beträgt die jährliche Benutzungsgebühr:

- a) 1,11 € je m³ Schmutzwasser,
- b) 0,93 € je m² angeschlossener Grundstücksfläche im Sinne von § 3 Abs.3.“

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.